Fraktion DIE LINKE



Titel der Drucksache:

Keine Bonuszahlungen für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer kommunaler Unternehmen

1875/20			
Entscheidungsvorlage			
öffentlich			

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	18.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Oberbürgermeister informiert den Stadtrat, welche Geschäftsführer*innen und Vorstände kommunaler Unternehmen mit mehr als 25 Prozent städtischer Beteiligung 2019 Bonuszahlungen in welcher Höhe und für welche Leistungen erhalten haben. Diese Informationen sind ab 2021 in den jährlichen Beteiligungsberichten nach § 75a ThürKO zu veröffentlichen.

02

Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat zur Umsetzung des Beschlusspunktes 01 Vorschläge zur Änderung der betreffenden Gesellschafterverträge vor, die Regelungen zum Ausschluss von Bonuszahlungen an Geschäftsführer*innen und Vorstände kommunaler Unternehmen, an der die Stadt mit mindestens 25 Prozent beteiligt ist, beinhalten. Die städtischen Vertreter in den Gremien der betroffenen Unternehmen stimmen den vorgeschlagen Änderungen in den Gesellschafterverträgen zu.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei Neuabschluss von Geschäftsführer*innen-und Vorstandsverträgen die Bonuszahlungen auszuschließen.

30.09.2020, gez. i. A. König

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling Nein	Ja, siehe Anlage	
Finanzielle Auswirkungen Nein	Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt	
	↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt Nein	Ja	Gesamtkosten		EUR	
	↓				
	2020	2021	2022	2023	
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR	
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag					
Fristwahrung					
X Ja Nein					
Anlagenverzeichnis					

Sachverhalt

Nach § 74 Abs. 2 ThürKO darf die Gemeinde dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für sie selbst geltenden Vorschriften zustimmen. Dieser Grundsatz "Keine Flucht ins Privatrecht zur Umgehung öffentlich-rechtlicher Vorgaben" muss auch für Verträge mit Geschäftsführer*innen und Vorständen kommunaler Unternehmen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung gelten. Demnach sind diese Geschäftsführer den

Werkleitern kommunaler Eigenbetriebe gleichzustellen. onuszahlungen sind weder für Beamte noch Beschäftigte im öffentlichen Dienst vorgesehen. Für Beschäftigte können für einen Teil der Vergütung leistungsbezogene Zahlungen vereinbart werden.

Der Informationsanspruch des Stadtrates zu gezahlten Bonusleistungen ergibt sich aus § 22 Abs. 3 ThürKO.

1.15 Drucksache : **1875/20** Seite 2 von 2